

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXXI. Von denen unnützigten Haußhaltern, Prodigis, und Verschwindern ihrer Güther.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

len / und bey Confiscation der Waaren ver-
bieten / und da Einer das erste Mahl dieses
Unser Verbott übertritt / sich auch mit der
Unwissenheit entschuldigen kan / solle es ihm
das erste Mahl hingehen / wann Er aber wi-
der kömmt / ohne Gnad die Waaren confiscie-
ret werden.



Tit. LXXI.

Von denen unnützigten Haushaltern /
Prodigis, und Verschwindern ihrer
Güter.

WAdeme Uns auch glaublich anlanat /
daß etliche unnütze Leuth ihnen selbst /
auch ihrer Weib und Kinder / zu Verderbung
nicht allein ihre selbst / sondern auch ihrer
Weiber zugebrachte / und ererbte Haab / und
Güter bößlich / und unnützlich mit Spihlen /
Fressen / Sauffen / Faulenzen / liederlichen
Hand-

Handlungen üppiglich antwerden / und ver-
schwinden / wardurch Sie sich nicht allein /
sonderen auch arm Weib / und Kinder in das
bittere Elend / und Bettel = Stab stärken /
warwider bishero weder von denen Ampt-
leuthen noch Gerichten das gebührliche Ein-
sehen nicht beschehen / damit bey rechter Zeit /
und ehe es mit solchen Außhausern so weit
kommen / angebracht / gestrafft / und fürkom-
men worden wäre / und es gar wol hat seyn
können / daß eben die Vorgesezte bey derglei-
chen Leuthen darumben durch die Finger ge-
sehen haben darfften / damit Sie zu solchen
Haab / und Güthern desto fügliches Kauffs-
oder in andere Weis selbst kommen möchten ;
solchem nun zu begegnen / so setzen / ordnen /
und befehlen Wir allen Unseren Amptleu-
then / und Gerichten / daß Sie hierinnen ein
fleissiges Auffmercken haben / wo Sie unter ih-
rem Ampt / und Gericht einen solchen Gesel-
len gehörter massen erfahren werden / daß Sie
U ij ohne

ohne einigen Verzug denselben für sich beschicken / mit sonderem Ernst sein übel = und unnütz Haushalten ihm fürhalten / und zur Besserung ermahnen sollen / wurde er sich nicht besseren / solle er wider fürgefordert / dessenthalb ernstlich reprehendiert, und nach Gelegenheit / und Gestalt der Sachen etlich Tag / oder Wochen in Thurn gelegt / und ihm ein ehrlicher Mann pro Curatore zugeeignet werden / welcher auff sein Thun / und Lassen Achtung geben / er aber in Verhandlung der Güthern / oder anderen Contracten ohne sein des Curatorn nichts nicht thun / oder handeln solle / daß was er ohne Einwilligung und Vorwissen des verordneten Curatoris thun wird / das solle in Rechten nichts gelten / sonderen Null, und nichtig seyn / und dabey vorbehaltend / nach Gestalt der Übertretung / auch einen solchen Mund = tod machen / und pro Prodigio erkennen / und declarieren zu lassen.

Und

Und wie meistens dergleichen Verschwin-
deren / und unverständige Handlungen da-
her geflossen / daß bishero die Bereheligung
zwischen gar zu jungen / und unverständigen
Personen zugelassen / und erlaubet worden /
welche ehe / und bevor Sie zu rechten mann-
baren Jahren kommen / das Ihrige liederlich
anwerden ; Als wollen Wir diesem Unheyl
vorkommen / und befehlen hiemit / daß hin-
füro keine Manns-Person in Unseren Lan-
den die Licenz zu heurathen gegeben werde /
Er habe dann die unmmündige Jahr von sich
gelegt / das fünff und zwainzigste Jahr gu-
ten Eheils passiert, oder von Uns die Veni-
am ætatis rechtlicher Ordnung nach unter-
thänigst außgewircket / und erhalten : Mit fer-
nerem diesem Anhang / so vil die Verschwin-
der antrifft / daß Keiner dergleichen Gesellen
Zug und Macht haben solle / seines Weibs zu-
gebrachte Heurat- oder andere anererbte Gü-
ther anzugreifen / zu versehen / zu vertauschen /

oder zu verkauffen / es geschehe dann mit expresser Erlaubtnus der Obrigkeit / und Consens des Weibs / und ihres Beystandes.



Tit. LXXII.

Von Arbeitern und Tagelöhnern.

Derweil eine Zeit hero die Arbeiter und Tagelöhner mit Belohnung hoch gestigen / und sich ihrer Arbeit eigenes Gefallen bezahlen lassen; Deme nun zu begegnen / so wollen Wir gank ernstlich / das Unsere Amptleuth / und Gericht / so oft es die Nothdurfft erfordert / sich zusammen thun / und hierinnen gute Ordnung machen / und sich jedes Mahls darinnen nach der Zeit / und Läuften regulieren sollen.



Tit.